

# Satzung Lebenshilfe Aachen e.V.

beschlossen am 06.10.2016  
ins Vereinsregister eingetragen am: 07.09.2017

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Aachen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Vereins Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., des Vereins Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von
  - Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung,
  - Menschen mit geistiger Behinderung,
  - sonstigen Angehörigen,
  - Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören auch die Durchführung von Beratungsgesprächen, Gesprächskreisen, Informationsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen für Eltern und Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege, der Weiterbildung von Menschen mit Behinderung und des Behindertensports. Bei der Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und/ oder einer Behindertensportgemeinschaft der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Arbeit zu.  
Die Selbständigkeit des Jugendverbandes und/oder der Behindertensportgemeinschaft wird durch die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe nicht eingeschränkt.
4. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein will das Verständnis für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern und einer Aussonderung aus dem gesellschaftlichen Leben entgegenwirken.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Träger- (Rechts-) formen wie z.B. einer GmbH beteiligen.

## **§ 3 Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke nach §53 AO und gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 4 AO) und der Wohlfahrtspflege (§52 Abs. 9 AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden,
- c. Beihilfen und Zuschüsse,
- d. sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Eine Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über das der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b. Austritt,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein - bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig ein-gelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. Änderung der Satzung,
  - e. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins,
  - f. Wahl von Rechnungsprüfern.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich spätestens mit der Einladung angekündigt werden.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Auf dessen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestellen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dieser erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen:
  - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse (Sach- oder Geschäftsordnungsbeschlüsse) oder durch Wahlen. Für beide Abstimmungsarten ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß i. S. von Abs. 2 eingeladen worden ist.
  - b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts ein anderes Familien- oder Vereinsmitglied oder seinen gesetzlichen Betreuer bevollmächtigen. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten. Ein gesetzlicher Betreuer darf das Stimmrecht des von ihm betreuten Mitgliedes ohne ausdrückliche Vollmacht nur ausüben, wenn das Mitglied geschäftsunfähig ist.
  - c. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied kann die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung beschließen, dass geheim abzustimmen ist.  
Der/die Versammlungsleiter/in hat Beschlussanträge so zu formulieren, dass über diese mit ja, nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden

bei der Berechnung nicht mitgezählt.

- d. Die Mitgliederversammlung wählt die für die Wahl erforderlichen Stimmzähler/-innen auf Vorschlag des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin in offener Abstimmung. In gleicher Weise werden die beiden Rechnungsprüfer/-innen (§ 8 Abs. 6) gewählt. Bei den weiteren Wahlen wird grundsätzlich unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich selbst oder eine andere Person zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Gesamtzahl der gültigen Stimmen nicht mit.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin jeweils einzeln in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gleiches gilt für die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds im Falle von § 9 Abs. 1. Bei der Verwendung von Stimmzetteln kann jeder Wähler und jede Wählerin von seinem bzw. ihrem Stimmrecht in der Weise Gebrauch machen, dass er/sie einem/einer Bewerber/in seine/ihre Stimme gibt (Ja-Stimme) oder durch Ankreuzen des Nein-Feldes deutlich macht, den/die oder bei mehreren Bewerbern/Bewerberinnen alle Bewerber/Bewerberinnen nicht zu wählen (Nein-Stimme) oder durch Ankreuzen des Enthaltungs-Feldes sich seiner Stimme enthält (Enthaltung). Stimmzettel, die kein oder mehr als ein Kreuz aufweisen, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen oder irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig. Bewirbt sich bei diesen vorstehenden Wahlen jeweils nur ein Kandidat/eine Kandidatin und erreicht dieser/diese nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Wird auch dann die erforderliche Stimmenmehrheit von diesem Kandidaten/dieser Kandidatin nicht erreicht, ist die Vorstandswahl abzubrechen und auf einer innerhalb von drei Monaten erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung zu wiederholen (wenn bereits die Wahl des/der 1. Vorsitzenden gescheitert war) bzw. fortzusetzen (wenn der Wahlabbruch erst wegen Scheiterns der Wahl des/der 2. Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin erfolgte). Bewerben sich bei den vorge-nannten Wahlen jeweils mehrere Kandidaten/Kandidatinnen und hat keiner/keine dieser Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit erreicht, findet jeweils zwischen den beiden Bewerbern/-Bewerberinnen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt in der Stichwahl ist dann der Bewerber/die Bewerberin, auf den/die die meisten Stimmen entfallen.
- Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird bei der Verwendung von Stimmzetteln in einem Wahlgang gewählt (Gesamtwahl). Hierbei hat jeder/jede Wahlberechtigte maximal so viele Stimmen, wie weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wähler/jede Wählerin kann von seinem/ihrem mehrfachen Stimmrecht in der Weise Gebrauch machen, dass er/sie maximal so vielen Bewerbern/ Bewerberinnen seine/ihre Stimme(n) gibt, wie weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt wurden als weitere Vorstands-mitglieder zu wählen sind, Stimmzettel insoweit, wie diese den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen und Stimmzettel, die irgendwelche Zusätze enthalten. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Haben nach Durchführung des ersten Wahlganges nicht so viele Bewerber/Bewerberinnen wie weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet – sofern noch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind – zwischen den nicht gewählten Bewerbern/Bewerberinnen, soweit diese ihre Bewerbung aufrecht erhalten, ein weiterer Wahlgang entsprechend den vorstehenden Regelungen statt. Erhalten beim ersten Wahlgang mehr Kandidat/inn/en die Mehrheit der Stimmen als Plätze vorhanden sind oder beim zweiten Wahlgang mehr Bewerber/innen die Mehrheit der Stimmen als noch zu besetzende Plätze vorhanden sind, sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen gewählt.
- Wird die Wahl abgebrochen, bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand komplett gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die jährlich mindestens einmal zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll

niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Für Satzungsänderungen gilt § 8 Nr. 2.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Von den Kandidaten/ Kandidatinnen für den Vorstand soll mindestens einer/eine vom Lebenshilferat vorgeschlagen werden.  
Der Vorstand sollte mehrheitlich aus Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung bestehen.  
Mitarbeiter/innen des Vereins Lebenshilfe Aachen e. V. und seiner Beteiligungsgesellschaften im Sinne von §2 (6) dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie Menschen mit Behinderung, die gemäß § 136 SGB IX in den von dem Verein bzw. seinen Beteiligungs-gesellschaften betriebenen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) beschäftigt sind  
Leitende Mitarbeiter/innen sollen zur Vorstandsarbeit beratend herangezogen werden.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
2. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeiten im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.  
Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter/innen einzustellen.  
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.
3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für einzelne Geschäfte Vollmacht als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu erteilen. Der Umfang der Bevollmächtigung ist genau festzulegen.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder des Vereins auszulegen.

## **§ 11 Auflösung**

Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten dem Verein Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger zu. Es ist nach § 2 Ziff. 2, 3 und 5 dieser Satzung zu verwenden.